

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 1190
Urteil Nr. 127/98 vom 3. Dezember 1998

### URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 75 Absatz 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden L. De Grève und dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden L. François, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seinem Urteil Nr. 69.200 vom 28. Oktober 1997 in Sachen J. De Reuck gegen die Universität Gent, dessen Ausfertigung am 13. November 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Fragen gestellt:

“ 1. Verstößt Artikel 75 Absatz 2 des Dekrets vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung, soweit diese Bestimmung die Flämische Regierung ohne jede Einschränkung dazu ermächtigt, die Liste der gegen Entgelt ausgeübten Tätigkeiten zu bestimmen, die als einen großen Teil der Zeit eines Mitglieds des akademischen Personals in Anspruch nehmend betrachtet werden und deshalb mit einem Vollzeitauftrag unvereinbar sind?

2. Verstößt Artikel 75 Absatz 2 des Dekrets vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft gegen die durch die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung gewährleistete Gleichheit und Nichtdiskriminierung, soweit der vorgenannte Artikel unterscheidet zwischen einem Mitglied des akademischen Personals, dessen sonstige gegen Entgelt ausgeübte Tätigkeiten in einer von der Flämischen Regierung festgelegten Liste erwähnt sind, so daß sein Auftrag ohne Rücksicht auf dessen Umfang und somit auch dann, wenn es sich dabei nicht um mehr als zwei halbe Tage in der Woche handelt, von Amts wegen nunmehr als Teilzeitauftrag gilt, einerseits und einem Mitglied des akademischen Personals, dessen sonstige gegen Entgelt ausgeübte Tätigkeiten ohne Rücksicht auf ihren Umfang, allerdings unter der Voraussetzung, daß sie nicht in der vorgenannten Liste erwähnt sind, nicht mehr als zwei halbe Tage in der Woche beanspruchen, so daß er seinen Auftrag weiterhin als Vollzeitauftrag ausüben kann? ”

## II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

J. De Reuck, Professor an der Medizinischen Fakultät der Universität Gent, hat beim Staatsrat eine Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses des Verwaltungsrats dieser Universität eingereicht, durch den sein Auftrag als Professor wegen der Unvereinbarkeit eines Vollzeitauftrags mit der Ausübung einer eigenen Praxis vom 1. Oktober 1992 an neu festgelegt wurde auf 70 v.H. eines Vollzeitauftrags.

Der Kläger vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan führt an, daß, insofern der beanstandete Beschluß sich auf Artikel 75 Absatz 2 des Dekrets vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft gründe, Vorbehalte bezüglich der Übereinstimmung dieser Dekretsbestimmung mit den Artikeln 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung erhoben werden müßten und daß dem Hof darüber eine präjudizielle Frage vorgelegt werden müsse.

Der Staatsrat beschließt, nicht nur darüber eine Frage zu stellen, sondern auch über die Übereinstimmung der vorgenannten Dekretsbestimmung mit Artikel 24 § 5 der Verfassung.

### III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 13. November 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 27. November 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. Dezember 1997.

Durch Anordnung vom 5. Januar 1998 hat der amtierende Vorsitzende auf Antrag der Flämischen Regierung die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist um fünfzehn Tage verlängert.

Diese Anordnung wurde der Flämischen Regierung mit am 7. Januar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- J. De Reuck, Rijvisschepark 16, 9052 Gent, mit am 5. Januar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Universität Gent, Sint-Pietersnieuwstraat 25, 9000 Gent, mit am 12. Januar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, mit am 27. Januar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 5. Februar 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- J. De Reuck, mit am 9. März 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Universität Gent, mit am 9. März 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, mit am 9. März 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 29. April 1998 und vom 29. Oktober 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 13. November 1998 bzw. 13. Mai 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 8. Juli 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 30. September 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 10. Juli 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 30. September 1998, auf der der gesetzmäßig verhinderte Vorsitzende M. Melchior durch den Richter L. François ersetzt wurde,

- erschienen

. RA P. Leroy, in Gent zugelassen, für J. De Reuck,

- . RA P. De Somere *loco* RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Universität Gent,
- . RA D. D'Hooghe, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter A. Arts und J. Delruelle Bericht erstattet,
- wurden die vorgeannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

#### *IV. Gegenstand der beanstandeten Bestimmung*

Zur Zeit, als der vor dem Staatsrat angefochtene Beschluß gefaßt wurde, lautete Artikel 75 des Dekrets vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft (im folgenden: Universitätsdekret):

“ Der Auftrag eines Mitglieds des akademischen Personals, das eine andere, einen großen Teil seiner Zeit in Anspruch nehmende Tätigkeit gegen Entgelt ausübt, gilt von Amts wegen als Teilzeitauftrag.

Als andere, einen großen Teil der Zeit in Anspruch nehmende Tätigkeiten gegen Entgelt werden angesehen alle entlohnten Tätigkeiten, die mehr als zwei halbe Tage in der Woche beanspruchen oder die in einer von der Flämischen Regierung festgelegten Liste erwähnt sind.”

#### *V. In rechtlicher Beziehung*

- A -

##### *Schriftsatz von J. De Reuck*

A.1.1. Artikel 24 § 5 der Verfassung verbiete nicht jede Delegierung, aber der Rechtsprechung des Hofes zufolge könne die Gemeinschaftsregierung oder eine andere Behörde weder die Ungenauigkeit dieser Grundsätze ausgleichen noch ungenügend detaillierte politische Entscheidungen klarstellen (Urteile Nr. 30/96 und 73/96). Ebensovienig könne die Delegierung so weit gehen, daß der Regierung die Sorge überlassen würde, die für die Organisation des Unterrichts wesentlichen Regeln festzulegen (Urteil Nr. 43/96).

Artikel 75 Absatz 2 des Universitätsdekrets verstoße gegen den o.a. Artikel 24 § 5 der Verfassung, indem er der Flämischen Regierung ohne nähere Richtlinien die Sorge überlasse, die Tätigkeiten festzulegen, die von Rechts wegen die Umwandlung eines Vollzeitauftrags in einen Teilzeitauftrag veranlassen würden.

A.1.2. Der Dekretgeber habe in Artikel 75 Absatz 2 des Universitätsdekrets einen Unterschied vorgenommen zwischen den Tätigkeiten, deren Umfang zwei halbe Tage pro Woche nicht überschreite, und den Tätigkeiten, die in einer durch die Flämische Regierung festgelegten Liste erwähnt würden, ungeachtet dessen, ob ihr Umfang zwei halbe Tage pro Woche überschreite oder nicht.

Es gebe kein objektives Kriterium für den Unterschied zwischen den verschiedenen Kategorien von Nebentätigkeiten. Die Regierung verfüge über eine Ermessensfreiheit, ohne daß der Dekretgeber die Objektivität dieser Wahl gewährleiste.

In jedem Fall bestehe zwischen dem Ausschluß von Tätigkeiten, die, ungeachtet ihrer Dauer, auf der durch die Regierung festzulegenden Liste erwähnt würden, und der Zielsetzung des Dekretgebers, die darin bestanden habe, die Besoldung der Mitglieder des akademischen Personals mit der Wirklichkeit in Übereinstimmung zu bringen, keine Verhältnismäßigkeit. Die geringste Ausübung einer auf der Liste erwähnten Tätigkeit - selbst außerhalb der Stunden, während deren der Betreffende der Universität erwartungsgemäß zur Verfügung stehe - führe unwiderruflich zur Einschränkung der Anstellung auf einen Teilzeitauftrag.

Der Dekretgeber, der sich dieser Unverhältnismäßigkeit bewußt gewesen sei, habe mittels Artikels 49 des Dekrets vom 15. Dezember 1993 dem zweiten Absatz von Artikel 75 eine Bestimmung hinzugefügt, die individuelle Abweichungen ermögliche.

Aufgrund des Durchführungserlasses vom 5. Mai 1993 könne die Universität feststellen, daß selbst bei der Ausübung einer höchstens zwei halbe Tage in Anspruch nehmenden Tätigkeit, die auf der Liste erwähnt werde, die Vollzeit-Verfügbarkeit eines Mitglieds des akademischen Personals nicht beeinträchtigt werde.

Die ursprüngliche Bestimmung, die eine solche moderate Regelung nicht vorgesehen habe, sondern radikal die Teilzeitanstellung vorgeschrieben habe im Falle der Ausübung einer auf der Liste erwähnten Tätigkeit, selbst, wenn sie zwei halbe Tage nicht überschritten habe, stehe im Widerspruch zu dem in den Artikeln 10, 11 und 24 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz.

#### *Schriftsatz der Universität Gent*

A.2.1. In seinem Gutachten zum Vorentwurf des späteren Universitätsdekrets habe der Staatsrat keinen einzigen Einwand bezüglich der Verfassungsmäßigkeit der heute beanstandeten Bestimmung erhoben.

Den Vorarbeiten zum Artikel 75 Absatz 2 des Universitätsdekrets zufolge formuliere dieser Artikel die bestehende Regelung neu und ergänze sie.

Mittels Artikel 21 § 4 Absatz 2 und § 6 des Gesetzes vom 28. April 1953 über die Organisation des staatlichen Universitätsunterrichts in der durch das Gesetz vom 21. Juni 1985 abgeänderten Fassung sei auch dem König die Befugnis verliehen worden, eine Liste der Tätigkeiten festzulegen, bei denen man davon ausgehe, daß sie einen großen Teil der Zeit beanspruchen würden.

Diese Delegation sei bei den Vorarbeiten zum Gesetz vom 21. Juni 1985 folgendermaßen gerechtfertigt worden: " Es ist nicht selbstverständlich, daß eine Liste schon von Anfang an alle Unvereinbarkeiten mit dem Vollzeitauftrag enthalten würde. Deshalb muß diese Liste systematisch entsprechend den sich entwickelnden Notwendigkeiten angepaßt werden können, und zwar außerhalb des umständlichen Rahmens der gesetzgebenden Gewalt ".

Zur Durchführung des durch Dekret vom 27. Januar 1993 abgeänderten Artikels 75 erfolge nicht nur eine Delegation an die Regierung, sondern es werde ebenfalls der Universitätsverwaltung die Befugnis verliehen, die Liste zu ergänzen - ausgehend von der Überlegung, daß die Lokalverwaltungen besser geeignet seien, die konkrete Anwendung zu beurteilen. *A fortiori* müsse die konkrete Anwendung nicht als wesentlicher Aspekt der Organisation des Universitätsunterrichts gewertet werden.

A.2.2. Der in der zweiten präjudiziellen Frage angeführte Unterschied bestehe darin, daß hinsichtlich einer Anzahl entlohnter Tätigkeiten, die durch Mitglieder des akademischen Personals ausgeübt würden, eine Vermutung dahingehend eingeführt werde, daß der Umfang der Tätigkeiten in jedem Fall zwei halbe Tage pro Woche überschreite, während diese Vermutung hinsichtlich anderer Tätigkeiten nicht gelte.

Das durch diese Maßnahme angestrebte Ziel liege darin, die Grenzen für die Ausübung entlohnter Nebentätigkeiten festzulegen, davon ausgehend, daß ein Personalmitglied mit einem Vollzeitauftrag auch dementsprechend zur Verfügung stehen müsse. Diese Eingrenzung müsse auch hinsichtlich der Tätigkeiten festgelegt werden, deren Umfang nicht einfach in eine bestimmte Anzahl halber Tage pro Woche umzurechnen sei.

Im vorliegenden Fall gebe es einen objektiven Unterschied zwischen den auf einer durch die Regierung festgelegten Liste erwähnten Tätigkeiten und anderen, nicht auf dieser Liste erwähnten Tätigkeiten.

Ob die Regierung bei der Festlegung dieser Liste objektive, adäquate und proportionale Kriterien angewandt habe, müsse nicht durch den Hof, sondern durch den Verweisungsrichter untersucht werden.

Daß von Amts wegen davon ausgegangen werde, daß bestimmte Tätigkeiten mehr als zwei halbe Tage pro Woche in Anspruch nähmen, sei dadurch gerechtfertigt, daß diese Tätigkeiten eine gewisse Selbständigkeit der Betreffenden hinsichtlich der Organisation ihrer Zeit implizieren würden und demzufolge nicht kontrolliert werden könne, ob diese Tätigkeiten zwei halbe Tage pro Woche überschreiten würden oder nicht.

Da der Betreffende aufgrund der damals geltenden Rechtsetzung einen begründeten Antrag habe einreichen können, damit die Universitätsverwaltung eine Abweichung bewillige und feststelle, daß eine bestimmte in der Liste erwähnte Tätigkeit die Vollzeit-Verfügbarkeit eines bestimmten Mitglieds des akademischen Personals nicht beeinträchtige, könne der beanstandete Unterschied auch der Verhältnismäßigkeitskontrolle standhalten.

#### *Schriftsatz der Flämischen Regierung*

A.3.1. Das Kriterium zur Bestimmung, ob der in Artikel 24 § 5 der Verfassung vorgesehenen Legalitätsbedingung im Hinblick auf die Beantwortung der ersten präjudiziellen Frage entsprochen worden sei, sei der "wesentliche" Charakter einer Maßnahme für die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens.

Artikel 75 Absatz 1 des Dekrets führe als wesentliche Regelung ein, daß der Auftrag eines Mitglieds des akademischen Personals, das eine andere, einen großen Teil seiner Zeit in Anspruch nehmende Tätigkeit gegen Entgelt ausübe, von Amts wegen als Teilzeitauftrag gelte.

Das wesentliche Kriterium zur Bestimmung, ob eine Tätigkeit gegen Entgelt mit einem Vollzeitauftrag vereinbar sei, sei in Artikel 21 § 6 des Gesetzes vom 28. April 1953, in der durch Artikel 22 des Gesetzes vom 21. Juni 1985 geänderten Fassung, und später in Artikel 75 Absatz 2 des Universitätsdekrets aufgenommen. Unter "anderen, einen großen Teil der Zeit in Anspruch nehmenden Tätigkeiten gegen Entgelt" verstünden sowohl das Gesetz als auch das Dekret "alle entlohnten Tätigkeiten, die mehr als zwei halbe Tage in der Woche beanspruchen".

Diese Regel werde nicht dadurch beeinträchtigt, daß die vollziehende Gewalt damit beauftragt werde, eine Liste der Tätigkeiten festzulegen, von denen man von Amts wegen annehme, daß sie diesem Kriterium entsprechen würden. Diese Delegation beschränke sich darauf, das in dem Gesetz und dem Dekret festgelegte Basiskriterium konkret durchzuführen.

Da nicht der vollziehenden Gewalt die Sorge überlassen worden sei, die für die Organisation des Unterrichts wesentlichen Kriterien festzulegen, liege kein Verstoß gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung vor.

A.3.2. Der Gesetzgeber - und später der Dekretgeber - habe einerseits eine ausgeglichene und durch die Universitätsverwaltung auferlegbare Kumulierungsregelung ausarbeiten wollen und andererseits eine Regelung einführen wollen, die mit der Autonomie, die u.a. hinsichtlich der Personalpolitik den Universitäten bewilligt worden sei, so gut wie möglich vereinbar sein würde.

In der zweiten präjudiziellen Frage gehe man zu Unrecht davon aus, daß ein Personalmitglied mit einer entlohnten Tätigkeit von nicht mehr als zwei halben Tagen pro Woche dennoch von Amts wegen nur noch teilzeitbeschäftigt sein würde, weil seine Tätigkeit auf der durch die Flämische Regierung festgelegten Liste erwähnt werde.

Aus der Analyse des gesetzlichen und später dekretalen Rahmens gehe jedoch hervor, daß es inhaltlich keinen Unterschied gebe zwischen dem Fall, in dem der Auftrag eines Mitglieds des Unterrichtspersonals ein Teilzeitauftrag werde, weil dieses Mitglied eine entlohnte Tätigkeit von mehr als zwei halben Tagen pro Woche ausübe, und dem Fall, in dem dies erfolge, weil das Mitglied eine entlohnte Tätigkeit ausübe, die auf der durch die

vollziehende Gewalt festgelegten Liste erwähnt werde. Der Gesetzgeber - und später der Dekretgeber - seien davon ausgegangen, daß es in beiden Fällen um Berufstätigkeiten gehe, deren Umfang zwei halbe Tage überschreite.

Vor dem Dekret vom 27. Januar 1993 sei es theoretisch möglich gewesen, daß eine entlohnte Tätigkeit auf der durch die Flämische Regierung festgelegten Liste erwähnt werde, *de facto* aber nicht mehr als zwei halbe Tage beansprucht habe. Der Dekretgeber habe keine Sonderregelung festgelegt für die Ausnahmen, in denen die auf der Liste erwähnte Nebentätigkeit zwei halbe Tage nicht überschreiten würde. Dazu sei er nicht verpflichtet gewesen; der Hof nehme an, daß der Gesetzgeber unterschiedliche Situationen in Kategorien habe unterbringen wollen, die nur annähernd und auf vereinfachende Art mit der Wirklichkeit übereinstimmen würden.

Mit dem Dekret vom 27. Januar 1993 habe der Dekretgeber seine Politik revidiert. Seitdem bleibe der Unterschied auf die Tatsache begrenzt, daß es eine widerlegbare Vermutung gebe, daß die auf der Liste erwähnten Tätigkeiten mehr als zwei halbe Tage beanspruchen würden.

Insofern es einen Unterschied gebe zwischen den Mitgliedern des akademischen Personals, deren Auftrag auf einen Teilzeitauftrag reduziert werde, weil sie eine zwei halbe Tage überschreitende entlohnte Tätigkeit ausüben würden, und den Mitgliedern, deren Auftrag auf einen Teilzeitauftrag reduziert werde, weil ihre Tätigkeit auf der durch die Flämische Regierung festgelegten Liste erwähnt werde, könne die Objektivität dieses Unterschieds kaum angezweifelt werden.

Die Notwendigkeit, die Erwähnung oder Nichterwähnung auf der Liste als Kriterium anzuwenden, sei durch die Tatsache gerechtfertigt, daß man es mit sehr unterschiedlichen Nebentätigkeiten zu tun habe. Die Liste müsse auch auf einfache Weise neuen Unvereinbarkeiten angepaßt werden können.

Die Einführung des durch das Gesetz vom 21. Juni 1985 abgeänderten Artikels 21 § 6 des Gesetzes vom 28. April 1953 und später des Artikels 75 Absatz 2 des Universitätsdekrets sei gerechtfertigt gewesen, da die frühere Kumulierungsregelung ihr Ziel verfehlt habe. Für die Universitäten sei es delikater gewesen, selber die mit einem Vollzeitauftrag unvereinbaren Tätigkeiten zu bestimmen, und es sei schwierig gewesen zu urteilen, wieviel Zeit die Ausübung bestimmter Berufe beanspruche.

Mit der Einführung einer Liste mit von Amts wegen unvereinbaren Tätigkeiten habe der Gesetzgeber den erzwingbaren Charakter der Kumulierungsregelung gewährleisten wollen; auf der Liste erwähnte Tätigkeiten seien von Rechts wegen mit den Tätigkeiten gleichgestellt, die mehr als zwei halbe Tage pro Woche beanspruchen würden und somit mit Vollzeitämtern unvereinbar seien. Als Folge dieser gesetzlichen Vermutung sei es nicht länger Aufgabe der Universitäten zu urteilen, ob eine Nebentätigkeit zwei halbe Tage pro Woche überschreite, und der Betreffende müsse selber seine Verfügbarkeit nachweisen.

Die Möglichkeit, daß eine Nebentätigkeit von mehr als zwei halben Tagen auf der Liste nicht erwähnt werde, bleibe bestehen. In diesem Fall sei es notwendig, daß die Universität beurteilen könne, ob eine solche Tätigkeit mit einem Vollzeitamt vereinbar sei, ausgehend von dem Grundkriterium, daß der Auftrag des Personalmitglieds mit einer Nebentätigkeit von mehr als zwei halben Tagen von Amts wegen auf einen Teilzeitauftrag reduziert werde.

Der adäquate Charakter der beanstandeten Regelung stehe somit fest.

Die Maßnahme sei außerdem verhältnismäßig; der Betreffende, dessen Tätigkeit auf der Liste stehe, werde nur zur Beantragung einer Abweichung verpflichtet, wenn seine Nebentätigkeit die zwei halben Tage pro Woche nicht überschreite. Dieser Nachteil wiege das Resultat auf, das mit der Einführung der gesetzlichen Vermutung erreicht werde.

Artikel 75 Absatz 2 des Universitätsdekrets verstoße deshalb nicht gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung.

*Erwiderungsschriftsatz von J. De Reuck*

A.4.1. Die Universität Gent und die Flämische Regierung verwiesen zur Rechtfertigung von Artikel 75 Absatz 2 des Universitätsdekrets auf seine Vorgeschichte. Die beanstandete Dekretsbestimmung sei nur eine Übernahme der früheren Gesetzesbestimmungen.

Der Text von Artikel 21 § 6 des Gesetzes vom 28. April 1953 scheine darauf hinzuweisen, daß der König bei der Beurteilung von Tätigkeiten das Kriterium der zwei halben Tage pro Woche berücksichtigen müsse. Artikel 75 Absatz 2 des Universitätsdekrets verleihe hingegen der Regierung eine Blankovollmacht, um Tätigkeiten in eine Liste aufzunehmen, ohne daß dafür irgendeine Einschränkung oder Kriterium angegeben sei.

Somit könne die Regierung tatsächlich autonom einen wesentlichen Aspekt der Unterrichtspolitik regeln. Dies entspreche einer durch Artikel 24 § 5 der Verfassung verbotenen Delegation.

A.4.2. Es gebe durchaus einen Behandlungsunterschied zwischen Mitgliedern des akademischen Personals, die entlohnte, zwei halbe Tage pro Woche überschreitende Nebentätigkeiten ausüben würden, und Mitgliedern, die die auf der Liste erwähnten Nebentätigkeiten ausüben würden.

Diese Liste, deren Aufstellung dem Ermessen der Flämischen Regierung überlassen werde, könne nicht als ein allgemeines und objektives Unterscheidungskriterium gehandhabt werden.

Sowohl die Universität Gent als auch die Flämische Regierung würden versuchen, unter Hinweis auf die Abänderung der beanstandeten Bestimmung durch Artikel 25 des Dekrets vom 27. Januar 1993 den adäquaten und verhältnismäßigen Charakter der ungleichen Behandlung nachzuweisen. Diese Abänderung sei jedoch nicht auf den Streitfall vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan anwendbar.

Infolge von Artikel 75 Absatz 2 des Universitätsdekrets, so wie er in Kraft gewesen sei, als die beanstandete Entscheidung getroffen worden sei, werde der Vollzeitauftrag von Amts wegen reduziert, sobald eine Tätigkeit auf der Liste erwähnt werde, ohne daß der Betreffende die Möglichkeit habe, bei der Universitätsverwaltung eine Abweichung zu beantragen.

Die Reduzierung des Vollzeitauftrags auf einen Teilzeitauftrag von Amts wegen, ungeachtet des für diese Nebentätigkeit erforderlichen Zeitaufwands, sei unverhältnismäßig zu dem durch den Dekretgeber angestrebten Ziel, um so mehr, da für Tätigkeiten, die nicht auf der Liste erwähnt würden, die Betreffenden ihre Tätigkeiten höchstens während zweier halber Tage pro Woche ausüben dürften.

#### *Erwiderungsschriftsatz der Universität Gent*

A.5.1. Die erste präjudizielle Frage rufe keine ergänzenden Bemerkungen hervor.

A.5.2. Hinsichtlich der zweiten präjudiziellen Frage wünsche die Universität Gent im Lichte der Schriftsätze von J. De Reuck und der Flämischen Regierung folgendes hinzuzufügen.

Beide Parteien würden davon ausgehen, daß Artikel 21 § 7 des Gesetzes vom 21. Juni 1985, der eine Möglichkeit zur Widerlegung der Vermutung dem Verwaltungsrat der Universität gegenüber vorgesehen habe, durch Artikel 75 Absatz 2 des Universitätsdekrets aufgehoben worden sei.

Auch in der Hypothese, daß keine individuelle Abweichungsmöglichkeit vorgesehen worden wäre, könne die beanstandete Bestimmung der Überprüfung am Gleichheitsgrundsatz standhalten.

Dank der Einführung einer unwiderlegbaren Vermutung könne eine einheitlichere Politik angewandt werden.

Es könne davon ausgegangen werden, daß dem Standpunkt des Dekretgebers von 1991 zufolge die Regelung gerechtfertigt gewesen sei, da auf der durch die Flämische Regierung festzulegenden Liste nur die Nebentätigkeiten erwähnt würden, von denen man - vom sozialen Standpunkt aus betrachtet - annehmen könne, daß ihre Ausübung mehr als zwei halbe Tage pro Woche in Anspruch nehme und sie deshalb hinreichend lukrativ seien. Diese Vermutung sei für unwiderlegbar erklärt worden, so daß auch mögliche Mißbräuche oder eine gewisse Willkür der Universitäten ausgeschlossen würden.

Das Ziel, den Universitäten eine größere Autonomie zu verleihen, sei 1991 denn auch noch nicht völlig verwirklicht worden.

Nach dem Dekret von 1993 sei den Universitäten wieder mehr Autonomie verliehen worden, u.a. auch, um die durch die Flämische Regierung aufgestellte Liste weiter zu ergänzen. Die zwei Regelungen, die bis 1993 nebeneinander bestanden hätten - nämlich eine, die sich auf den Umfang der Nebentätigkeiten bezogen habe, und eine finanzieller Art -, seien vereinfacht worden, indem man nur noch die Verfügbarkeit des akademischen Personals für die Universität als ausschließliches Kriterium beibehalten habe.

Der Verzicht auf das finanzielle Kriterium und die Entscheidung für die Verfügbarkeit als ausschließliches Kriterium hätten zur Folge gehabt, daß die Universitäten selber mehr Befugnisse bezüglich der Beurteilung dieser Verfügbarkeit erhalten hätten.

Folglich sei der beanstandete Unterschied - im vorliegenden Kontext und unter Berücksichtigung der sozialen Wirklichkeit - verhältnismäßig zu dem Ziel hinsichtlich einheitlicher Grenzen für die Ausübung entlohnter Nebentätigkeiten einerseits und der Verleihung einer größeren Autonomie andererseits.

*Erwiderungsschriftsatz der Flämischen Regierung*

A.6. Die Flämische Regierung habe dem in ihrem ersten Schriftsatz Dargelegten nichts hinzuzufügen.

- B -

B.1. Die präjudiziellen Fragen betreffen die Vereinbarkeit von Artikel 75 Absatz 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten mit Artikel 24 § 5 bzw. mit den Artikeln 10, 11 und 24 der Verfassung.

B.2. Artikel 75 Absatz 1 dieses Dekrets bestimmt, daß der Vollzeitauftrag eines Mitglieds des akademischen Personals von Rechts wegen auf einen Teilzeitauftrag reduziert wird, wenn dieses Mitglied eine Nebentätigkeit ausübt, die "einen großen Teil seiner Zeit in Anspruch nimmt". Dem beanstandeten Artikel 75 Absatz 2 zufolge betrifft dies Tätigkeiten, deren Umfang zwei halbe Tage pro Woche überschreitet "oder die in einer von der Flämischen Regierung festgelegten Liste erwähnt sind".

B.3. Der Hof bemerkt, daß weder in dem durch das verweisende Rechtsprechungsorgan übersandten Dossier, noch in den für den Hof bestimmten Schriftstücken erwähnt wird, daß Artikel 75 Absatz 2 des vorgenannten Universitätsdekrets mit rückwirkender Kraft durch Artikel 49 des Dekrets vom 15. Dezember 1993 über den Unterricht-V ergänzt worden ist, der bestimmt:

“ Artikel 75 Absatz 2 des Dekrets vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft, abgeändert durch das Dekret vom 27. Januar 1993, wird wie folgt ergänzt:

' Die Flämische Regierung kann bei der Festlegung der Liste ebenfalls das Verfahren und die Bedingungen festlegen, unter denen die Universitätsverwaltung mittels einer begründeten Entscheidung einem Mitglied des akademischen Personals, das eine auf dieser Liste erwähnte Tätigkeit ausübt, eine individuelle Abweichung erteilen kann. ' ”

B.4. Obgleich der ursprüngliche Artikel 75 des Universitätsdekrets am 1. Oktober 1991 (Artikel 208 des Dekrets vom 12. Juni 1991) in Kraft getreten ist und die vollständige Ersetzung dieses Artikels durch Artikel 25 des Dekrets vom 27. Januar 1993 seit dem 1. Oktober 1993 (Artikel 65 Nr. 3 des Dekrets vom 27. Januar 1993) wirksam ist, ist die Ergänzung von Artikel 75 Absatz 2 durch den o.a. Artikel 49 des Dekrets vom 15. Dezember 1993 mit rückwirkender Kraft ab dem 1. Juli 1991 eingeführt worden (Artikel 55 des Dekrets vom 15. Dezember 1993).

B.5. Vor dem Staatsrat wird die Entscheidung vom 15. Januar 1993 beanstandet, mit der der Auftrag des Betreffenden vom 1. Oktober 1992 an auf 70 v.H. eines Vollzeitauftrags neu festgelegt wurde. Die Rechtsfolgen der beanstandeten Entscheidung sind im akademischen Jahr 1992-1993 aufgetreten.

B.6. Es stellt sich die Frage, ob im vorliegenden Fall die ergänzende Bestimmung von Artikel 49 des Dekrets vom 15. Dezember 1993 berücksichtigt werden muß oder nicht. Der Hof bemerkt, daß diese Bestimmung nicht nur von rückwirkender Kraft ist, sondern außerdem noch eine zusätzliche Delegation beinhaltet, deren Vereinbarkeit mit Artikel 24 § 5 der Verfassung gegebenenfalls beurteilt werden muß.

Unter diesen Umständen werden die Parteien aufgefordert, ihren Standpunkt bezüglich der eventuellen Auswirkung dieser Bestimmung auf die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 75 des Universitätsdekrets bekanntzugeben.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- ordnet die Wiedereröffnung der Verhandlung an;
  
- fordert die Parteien auf, spätestens bis zum 15. Januar 1999 einen Ergänzungsschriftsatz einzureichen, von dem sie den anderen Parteien innerhalb derselben Frist eine Kopie zukommen lassen müssen.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. Dezember 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève